

beschaffet und völlig in Stand gebracht hat, die künftige Unterhaltungs-Last zu tragen obliegen.

13.

Wenn Rächtener und Insten bishero entweder unentgeltlich, oder für ein gewisses Weide-Geld Kühe, Pferde und Schaaf-Gräsungen in unbestimmter Anzahl auf den gemeinen Dorfs-Weiden gehabt haben; so sollen diejenigen Rächtener, die zum Contributions-Anschlag Beitrag thun, bey den Feld-Abtheilungen, den Bohls-Hufen- und Staven-Besitzern gleich, und zwar nach Proportion der von ihnen zu dem Contributions-Anschlags-Quanto zu leistenden Zulage, in den beständig zur gemeinschaftlichen Weide genutzten Feldern abgefunden werden; anstatt daß selbige, wenn sie zu dieser Concurrenz gar nicht pflichtig sind, eben wie die Insten, die ein unbestimmtes Weide-Recht haben, nach der Anzahl von Kühen, Pferden und Schaafen, welche heraus kömt, wenn von ihnen die in den letzten 20. Jahren auf die gemeinen Weiden geschlagene Zahl eidlich angegeben und daraus die mitlere Summe gezogen wird, abzulegen sind. Andere Rächtener und Insten hingegen, deren Gräsung jederzeit auf eine gewisse Anzahl an Kühen, Pferden und Schaafen eingeschränkt gewesen ist, sind darnach solchergestalt abzufinden, daß für jedes Pferd nur eine Kuh-Gräsung und die Schaaf-Weide gegen diese also zu berechnen ist, wie die Gewohnheit jedes Orts es mit sich bringet. Und wenn nach solcher Berechnung der Rächtener und Inste mehr wie eine Kuh-Gräsung hat; so soll dafür nicht mehr Land, als zu jeglicher Kuh-Gräsung erforderlich ist, sonst aber, und in so ferne die vorhin genossene Weide blos auf eine Kuh-Gräsung gehet, wo es nur einigermaßen thunlich ist, und ohne gar zu erheblichen Nachtheil der Bohls-Hufen- und Staven-Besitzer geschehen kann, außerdem zugleich so viel, als zum Umsatz mit beyflügen und besäen

B 3

besäen